

2 H. Fr. Röbner

Beglaubigte Ablichtung!

mit 6 Habelberger

SATZUNG

des Kindergartenvereins St. Johannes in Rannungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.04.93 (Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.04.93)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kindergartenverein St. Johannes." e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Rannungen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen eingetragen.
- (4) Er gehört dem Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen und über diesem dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an. Die Vereinssatzung und ihre jeweiligen Änderungen werden dem Bischof von Würzburg mitgeteilt.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinnützigen Kindergartens. Der Verein, insbesondere sein Vorstand, trägt die Verantwortung für die religiöse Erziehung im Kindergarten (§4 Abs. 2 der 4. BayKiG vom 25.09.1973, GVBl. S. 575). Zu diesem Zweck betreibt der Verein einen auf vereinseigenem Grundstück Fl. Nr. 578 der Gemarkung Rannungen stehenden Kindergarten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder (Vollmitglieder). Er kann auch persönliche Mitglieder aufnehmen, die unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaftsrechte den Verein lediglich durch laufende Entrichtung eines Vereinsbeitrages fördern (fördernde Mitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Wahlrecht) können auch vom Ehegatten des Mitglieds oder einem schriftlich bevollmächtigten volljährigen Familienmitglied ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag des Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens 3 Monate zum Jahresende. Sie wird wirksam zum Schluß eines Geschäftsjahres des Vereins. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitgliedes, durch Ausschluß wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins schädlichen Verhaltens.
- (5) über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluß endgültig beschließt.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über dessen Art und Höhe für Voll- und fördernde Mitglieder die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand (§ 6),
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, von denen vier durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind; die beiden weiteren Mitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an (Abs. 2 und 3).

...

- Im einzelnen besteht der Vorstand aus
- a) dem 1. Vorsitzenden; ✓
 - b) dem 2. Vorsitzenden; ✓
 - c) dem Schriftführer; ✓
 - d) dem Kassenverwalter und *Kassier*;
 - e) zwei Beisitzern;

Die beiden weiteren Mitglieder, die dem Vorstand kraft ihres Amtes angehören (Abs. 2 und 3) fungieren als Beisitzer, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in eine andere Funktion nach Buchstabe a) bis d) gewählt werden.

Beisitzer

- (2) Kraft seines Amtes gehört der zuständige Pfarrer oder Pfarrverweser von Rannungen dem Vorstand an. Dieser kann sich auf Dauer durch ein Mitglied der Kirchenverwaltung Rannungen oder durch ein Mitglied des Pfarrgemeinderates Rannungen, welche Vollmitglieder des Vereins sind, vertreten lassen. Ein etwaiger Vertreter ist schriftlich zu bestellen; die Bestellung gilt, soweit sie nicht vorher widerrufen wird, für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (vgl. Abs. 4).
- (3) Kraft seines Amtes gehörte ferner der 1. Bürgermeister der Gemeinde Rannungen dem Vorstand an. Dieser kann sich auf Dauer durch ein Mitglied des Gemeinderates Rannungen, welches Vollmitglied des Vereins ist, vertreten lassen. Ein etwaiger Vertreter ist schriftlich zu bestellen; die Bestellung gilt, soweit sie nicht vorher widerrufen wird, für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (vgl. Abs. 4).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung für die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

...

§8 Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Der Vorstand kann durch den Beschluß eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung für den Vorstand beauftragen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Vollmitgliedern spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes mit Stellenplan.
 - d) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (6 Abs. 1) und Bestellung der Rechnungsprüfer (11 Abs. 5),
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung,
 - f) Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien der Caritas,
 - g) Beschlußfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (§4 Abs. 6).
- (4) §8 Abs. 4 gilt für die Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend. Eine Abschrift des Protokolls jeder Mitgliederversammlung wird dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorgelegt. ...

§10 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 10 % der Vollmitglieder des Vereins anwesend oder nach § 4 Abs. 2 vertreten sind.
- (2) Zur Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder Vertretung von 20 % der Vollmitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (Abs. 1 und 2) beschlußfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§11 Geschäftsführung, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist vom Kassenverwalter Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleistet werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

...

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 erfüllt sind; § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rannungen. Die Gemeinde Rannungen ist verpflichtet, den Kindergarten weiterzubetreiben und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

In diesem Falle ist die Gemeinde Rannungen auf Anforderung verpflichtet, etwaige Baukostenzuschüsse der Diözese Würzburg zum Zeitwert (Baukostenzuschuß abzüglich der Abschreibungen) an die Diözese Würzburg zurückzuzahlen. Für einen etwaigen Baukostenzuschuß der örtlichen Kirchenstiftung besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

....

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins St. Johannes vom 29.04.1993 und dem Bischof von Würzburg am . .1993 angezeigt.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rannungen, den . .1993

- alt -

- neu -

1. Vorsitzender	Luise Stefan	Luise Stefan
2. Vorsitzender	weggezogen	Büchner Robert
Schriftführer	Merz	
Kassenverwalter	Hofmann	Fr. Richard
Beisitzer		
Beisitzer	Geo. Klinger	Geo. Klinger
Beisitzer	Walter Wolfgang	Walter Wolfgang



Beglaubigt: *U. Kirchner*

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Kirchner)
Justizangestellte